

Die freiwillige Versicherung in der Angestellten- versicherung



Das finden Sie in dieser BfA-Information

- 1 Wer ist zur freiwilligen Versicherung berechtigt? Seite 4
- 2 In welchem Versicherungszweig ist die freiwillige
Versicherung durchzuführen? Seite 6
- 3 Für welche Zeiten kann ich freiwillige Beiträge zahlen? ... Seite 8
- 4 Kann ich auch Beiträge für zurückliegende Zeiten zahlen?. Seite 9
- 5 Außerordentliche Nachzahlungsmöglichkeiten Seite 9
- 6 Wie erfolgt die freiwillige Versicherung in der
Angestelltenversicherung? Seite 10
- 7 Welche Beitragszahlung ist am zweckmäßigsten ? Seite 13

Ein Wort voraus

Durch das Rentenreformgesetz 1992 und das Renten-Überleitungsgesetz ist die freiwillige Versicherung erleichtert und gleichzeitig für die alten und neuen Bundesländer weitgehend einheitlich geregelt worden.

Wir informieren Sie hier, unter welchen Voraussetzungen die freiwillige Versicherung aufgenommen werden kann, wie sie durchgeführt wird, was Sie im Einzelnen beachten müssen und wohin Sie sich wenden können, wenn Sie noch weitere Fragen haben. Denn in dieser BfA-Information können wir Ihnen nur einen allgemeinen Überblick geben und dabei nicht alle Besonderheiten ansprechen, die vielleicht gerade in Ihrem speziellen Fall von Bedeutung sind.

Auf Besonderheiten, die für die freiwillige Versicherung im Beitrittsgebiet gelten, wird jeweils ausdrücklich hingewiesen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser BfA-Information hinausgehen. Wenn Sie an die BfA schreiben wollen, geben Sie bitte Ihre **Versicherungsnummer und soweit vorhanden, das Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

1 Wer ist zur freiwilligen Versicherung berechtigt?

Zur freiwilligen Versicherung sind für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt

Deutsche im In- und Ausland
und

Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und weder in der Angestelltenversicherung noch in der Arbeiterrentenversicherung oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Diese Regelungen über die freiwillige Versicherung gelten ab 01.01.1992 einheitlich auch in den neuen Bundesländern.

Für Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, gelten besondere Übergangsregelungen sowie über- und zwischenstaatliche Regelungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der BfA-Information Nr. 20.

Folgende Personen dürfen freiwillige Beiträge nur dann zahlen, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten, übertragenen bzw. begründeten Rentenanwartschaften aus einem Versorgungsausgleich oder Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem der ehemaligen DDR, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, erfüllt haben oder vor dem 19.10.1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag rechtswirksam gezahlt haben:

- Aktive Beamte oder ähnliche Personen (z.B. Richter, Geistliche, Berufssoldaten der Bundeswehr, DO-Angestellte).
- Ruhestandsbeamte oder ähnliche Personen mit einer Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze.
- Angestellte oder selbständig Tätige, die wegen der Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung auf eigenen Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind.

Außerdem dürfen auch folgende Personen freiwillige Beiträge nur zahlen, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt oder vor dem 01.01.1992 mindestens einen freiwilligen Beitrag rechtswirksam gezahlt haben:

- Personen, die aufgrund einer am 31.12.1991 bestehenden Befreiung von der Versicherungspflicht (z.B. bei Ehegattenbeschäftigung) weiterhin von der Versicherungspflicht befreit sind.
- Personen, die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

- Satzungsgemäße Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, denen eine Versorgung gewährleistet ist.

Folgende Personen dürfen auch in den neuen Bundesländern freiwillige Beiträge nur dann zahlen, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit den vorstehend genannten Zeiten erfüllt oder vor dem 01.01.1992 mindestens einen freiwilligen Beitrag rechtswirksam gezahlt haben. (Freiwillige Beiträge nach der Verordnung vom 28.01.1947 für die Zeit vom 01.01.1962 bis 31.12.1990 haben diese Wirkung allerdings nur, wenn sie mindestens in Höhe von 15,00 Mark mtl. gezahlt wurden):

- Aktive Beamte oder ähnliche Personen (z.B. Richter, Geistliche, Berufssoldaten der Bundeswehr, DO-Angestellte).
- Ruhestandsbeamte oder ähnliche Personen mit einer Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze.
- Angestellte oder selbständig Tätige, die wegen der Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung auf eigenen Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Architekten).
- Personen, die aufgrund einer am 31.12.1991 bestehenden Befreiung von der Versicherungspflicht befreit sind.
- Personen, die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.
- Satzungsgemäße Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, denen eine Versorgung gewährleistet ist.

2 In welchem Versicherungszweig ist die freiwillige Versicherung durchzuführen?

1. Zuständiger Versicherungszweig

Es gibt 3 Zweige der gesetzlichen Rentenversicherung: die Angestelltenversicherung, die Arbeiterrentenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung. Welcher Versicherungszweig zuständig ist, hängt davon ab, ob bereits irgendwann einmal Beiträge zu einem der 3 Versicherungszweige gezahlt worden sind oder nicht.

1.1 Erstmalige Versicherung

Sind noch keine Beiträge zu einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung oder vor dem 01.01.1992 nur freiwillige Beiträge im Beitrittsgebiet gezahlt, so können Sie wählen, ob Sie die freiwillige Versicherung in der Angestelltenversicherung oder in der Arbeiterrentenversicherung aufnehmen wollen. An die einmal getroffene Wahl sind Sie dann aber so lange gebunden, bis Sie später einmal eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufnehmen, für die Pflichtbeiträge zu einem anderen Versicherungszweig gezahlt werden müssen. Nach Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit können Sie die freiwillige Versicherung nur in diesem Versicherungszweig fortsetzen.

Beispiel:

Es sind keine Beiträge gezahlt. Die freiwillige Versicherung wurde am 01.01.1997 in der Angestelltenversicherung aufgenommen. Freiwillige Beiträge wurden gezahlt von Januar 1997 bis Januar 1998. Vom 01.02.1998 bis 30.06.1998 wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeiter ausgeübt. Für diese Beschäftigung werden Pflichtbeiträge zur Arbeiterrentenversicherung abgeführt. Nach Beendigung der Beschäftigung darf die freiwillige Versicherung nur in der Rentenversicherung der Arbeiter fortgesetzt werden.

1.2 Beiträge sind bereits vorhanden

Sind bereits Beiträge zu einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, so können Sie die freiwillige Versicherung nur in dem Versicherungszweig aufnehmen, in dem der letzte Pflichtbeitrag gezahlt worden ist. Sind zuletzt Beiträge sowohl zur Rentenversicherung der Angestellten als auch zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt, so können Sie die freiwillige Versicherung nur in der Angestelltenversicherung aufnehmen.

Beispiele:

Es sind folgende Beiträge gezahlt:

von Januar 1993 bis Dezember 1994 = 24 Pflichtbeiträge
zur Arbeiterrentenversicherung

von Januar 1995 bis Dezember 1996 = 24 Pflichtbeiträge
zur Angestelltenversicherung

Da der letzte Beitrag zur Angestelltenversicherung gezahlt wurde, kann die freiwillige Versicherung nur in der Angestelltenversicherung aufgenommen werden.

Es sind folgende Beiträge gezahlt:

von Januar 1994 bis Dezember 1996 = 36 Pflichtbeiträge
zur Arbeiterrentenversicherung

von Januar 1996 bis Dezember 1996 = 12 Pflichtbeiträge
zur Angestelltenversicherung

Da zuletzt Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung und zur Angestelltenversicherung gezahlt worden sind, kann die freiwillige Versicherung nur in der Angestelltenversicherung aufgenommen werden.

Sind zuletzt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt, so ist die Bundesknappschaft für die freiwillige Versicherung zuständig. Sie führt die freiwillige Versicherung so durch, als ob der Versicherte insoweit in der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung versichert wäre.

Sind zuletzt Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung der ehemaligen DDR oder zur Überleitungsanstalt Sozialversicherung gezahlt worden, wird nach Art der ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit zunächst eine Zuordnung dieser Beiträge zur Angestelltenversicherung oder Arbeiterrentenversicherung vorgenommen.

2. Zuständiger Versicherungsträger

Für die Bearbeitung des Antrags auf freiwillige Versicherung und Entgegennahme der freiwilligen Beiträge ist derjenige Versicherungsträger zuständig, der das maschinelle Beitragskonto des Versicherten führt.

Für die Durchführung der freiwilligen Versicherung sind folgende Rentenversicherungsträger zuständig:

die BfA

wenn sie kontoführender Versicherungsträger ist

die jeweilige LVA

die kontoführender Versicherungsträger ist

die Bundesknappschaft

wenn sie kontoführender Versicherungsträger ist, weil für den Versicherten mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt sind

die Seekasse

wenn sie kontoführender Versicherungsträger ist, weil für den Versicherten zuletzt oder mindestens ein Beitrag zur seemännischen Angestelltenversicherung gezahlt ist

die Bahnversicherungsanstalt

wenn sie kontoführender Versicherungsträger ist, weil für den Versicherten als Angestellter Beiträge zur Bahnversicherungsanstalt gezahlt wurden.

3 Für welche Zeiten kann ich freiwillige Beiträge zahlen?

Freiwillige Beiträge dürfen frühestens für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres gezahlt werden. Eine obere Altersgrenze besteht nicht. Infolgedessen dürfen Sie grundsätzlich auch über das 65. Lebensjahr hinaus noch freiwillige Beiträge zahlen. Wenn Sie allerdings eine Vollrente wegen Alters beziehen (vom 60., 63. oder 65. Lebensjahr an), dürfen Sie für Zeiten nach Beginn der Vollrente wegen Alters keine freiwilligen Beiträge zahlen.

Für Zeiten vor Beginn der Vollrente wegen Alters dürfen Sie freiwillige Beiträge noch zahlen, solange der Altersrentenbescheid noch nicht bindend geworden ist. Ein solcher Bescheid ist bindend, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntgabe vom Versicherten mit dem Widerspruch angefochten worden ist. Bei Zustellung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beträgt die Frist ebenfalls ein Monat. Während des Bezuges einer Teilrente wegen Alters besteht jedoch die Möglichkeit, noch freiwillige Beiträge zu zahlen.

Freiwillige Beiträge dürfen auch während der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt werden. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden jedoch für freiwillige Beiträge, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung

der Erwerbsfähigkeit liegen oder für Zeiten vorher gezahlt wurden, keine Entgeltpunkte ermittelt. Dies gilt für Letztere jedoch nicht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit erst während des Beitragsverfahrens oder eines Rentenverfahrens eingetreten ist. Personen, die vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfähig waren und seitdem ununterbrochen erwerbsunfähig sind (z.B. Behinderte), können die Voraussetzungen für eine Erwerbsunfähigkeitsrente durch Zahlung von freiwilligen Beiträgen erfüllen, wenn sie eine Wartezeit von 20 Jahren zurückgelegt haben. Die Hinterbliebenen dürfen freiwillige Beiträge nicht mehr zahlen, weil das Recht zur freiwilligen Versicherung nur dem Versicherten zusteht.

4 Kann ich auch Beiträge für zurückliegende Zeiten zahlen?

Freiwillige Beiträge können - von Sondervorschriften abgesehen - bis 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden. Hierbei ist zu beachten, dass sich bei Beitragszahlung im Zeitraum Januar bis März eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr die Beitragswerte ändern.

Außerdem dürfen für Zeiträume, für die irrtümlich gezahlte **Pflichtbeiträge beanstandet** worden sind, innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Beanstandung unanfechtbar geworden ist, freiwillige Beiträge gezahlt werden.

5 Außerordentliche Nachzahlungsmöglichkeiten

In bestimmten Fällen können freiwillige Beiträge auch für länger zurückliegende Zeiten nachgezahlt werden. Die berechtigten Personenkreise und die Voraussetzungen, unter denen diese außerordentlichen Nachzahlungen jeweils zugelassen werden können, sind jedoch so vielgestaltig und kompliziert, dass wir sie hier nicht im Einzelnen erläutern können. Wir zählen daher nur die nachzahlungsberechtigten Personenkreise auf. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der BfA-Information Nr. 16.

Außerordentliche Nachzahlungsmöglichkeiten bestehen für folgende Personen:

- Versicherte mit Zeiten schulischer Ausbildung, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden;
- Versicherte, die aufgrund einer Nachversicherung für Zeiten vor 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllen (zur Sicherung der Ansprüche auf die Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit);

- Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte, die als Selbständige tätig waren;
- Geistliche und Ordensleute, Beschäftigte der Religionsgesellschaften und Angehörige vergleichbarer karitativer Gemeinschaften aus den Vertreibungsgebieten;
- Deutsche, die aus dem Dienst bei einer internationalen Organisation ohne Versorgungsansprüche ausgeschieden sind;
- Versicherte nach Strafverfolgungsmaßnahmen mit Ansprüchen nach dem Strafverfolgungsmaßnahmen-Entscheidungs-gesetz;
- Versicherte, für die irrtümlich Pflichtbeiträge gezahlt wurden;
- Verfolgte nach Maßgabe des Gesetzes über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG), wenn sie sich die Beiträge wegen Heirat haben erstatten lassen.

Von einigen der genannten Nachzahlungsmöglichkeiten kann nur zeitlich befristet Gebrauch gemacht werden.

6 Wie erfolgt die freiwillige Versicherung in der Angestelltenversicherung?

1. Wie werden die freiwilligen Beiträge gezahlt?

Freiwillige Beiträge können nur **bargeldlos** unmittelbar an die BfA gezahlt werden. Um an der bargeldlosen Beitragszahlung teilnehmen zu können, müssen Sie sich zunächst einmal bei der BfA anmelden. Dazu erhalten Sie auf Anforderung ein Antragsformular, das Sie ausfüllen müssen. Es bleibt Ihnen überlassen, ob Sie die freiwilligen Beiträge von Ihrem Bank- oder Postbankkonto **monatlich abbuchen** lassen oder die Beiträge durch Einzelüberweisung zahlen.

Zur Vermeidung von Fristversäumnissen ist es für Sie vorteilhafter, die **monatliche** Beitragszahlung im Wege des **Abbuchungsverfahrens** zu wählen.

Als Nachweis Ihrer Beitragszahlung erhalten Sie von der BfA spätestens bis zum 28.02. jeden Jahres eine Bestätigung über die von Ihnen im vergangenen Kalenderjahr gezahlten Beiträge. Die Beitragsbescheinigung für Beiträge, die noch bis zum 31.03. gezahlt werden, wird Ihnen unverzüglich übersandt.

Freiwillig Versicherte, die sich im Ausland aufhalten, zahlen ihre Beiträge durch Überweisung an die BfA. Die Beitragszahlung durch inländische Beauftragte ist zulässig.

Tipp für Arbeitgeber

Freiwillige Beiträge können auch für mehrere Versicherte gleichzeitig im Weg einer Sammelüberweisung durch Dritte (z.B. Arbeitgeber, Verbände usw.) an die BfA überwiesen werden.

Hierfür ist jedoch Voraussetzung, dass für jeden einzelnen Versicherten eine Anmeldung zur freiwilligen Versicherung erfolgt und der Zulassungsbescheid von der BfA erteilt worden ist. Im Fall einer Sammelüberweisung wird von der BfA unterstellt, dass der Versicherte gegenüber dem Dritten (z.B. Arbeitgeber) sein Einverständnis erklärt hat.

Zu jeder Sammelüberweisung muss eine Liste mit den erforderlichen Angaben für jeden einzelnen Versicherten (Vor- und Zuname, Versicherungsnummer, Höhe der Beiträge, Verwendungszeitraum, Art des Beitrags, d.h. freiwilliger Beitrag) eingesandt werden.

2. In welcher Höhe kann ich die freiwilligen Beiträge zahlen?

Grundsätzlich können Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auch in Euro überwiesen werden. Der Umrechnungskurs von Deutsche Mark (DM) in Euro (EUR) beträgt 1,95583.

Der Beitragssatz für das Jahr 2001 beträgt 19,1 v. H.

Für das Jahr 2001 ist der niedrigste Beitrag mtl. 120,33 DM (61,52 EUR) und der höchste Beitrag mtl. 1.661,70 DM (849,61 EUR).

Bei einer Beitragszahlung im Zeitraum Januar bis März 2001 für das Jahr 2000 ergeben sich folgende Mindest- und Höchstbeiträge:

Mindestbeitrag	=	121,59 DM	(62,17 EUR)
Höchstbeitrag	=	1.659,80 DM	(848,64 EUR)

Die Beitragswerte für die freiwillige Versicherung gelten einheitlich in allen Bundesländern.

Zwischen dem Mindest- und dem Höchstbeitrag kann jeder Betrag ein Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sein. Sie können frei wählen, in welcher Höhe Sie Beiträge zahlen wollen. Dabei sind Sie auch nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen, die Ihren monatlichen Einkünften entsprechen. Das empfiehlt sich jedoch dann, wenn Sie eine "lohnbezogene" Rente anstreben. In diesem Fall müssten Sie 19,1 v.H. Ihrer Einkünfte als Beitrag zahlen (z. B. Monatseinkommen 3.000,00 DM, Beitragssatz 19,1 v.H. = Monatlicher Beitrag 573,00 DM). Versicherte, die kein eigenes Einkommen haben (z. B. Hausfrauen), können ein Einkommen zugrunde legen, das sie für angemessen halten. Es besteht kein Zwang, bei der einmal gewählten Beitragshöhe zu verbleiben.

3. Muss ich jährlich eine bestimmte Anzahl von Beiträgen zahlen?

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung, jährlich eine bestimmte Mindestzahl von Beiträgen zu zahlen. Vielmehr können Sie selbst bestimmen, für welche Monate Sie sich freiwillig versichern wollen. Sie brauchen auch nicht für jeden Monat einen Beitrag zu zahlen. Allerdings dürfen Sie auch nicht mehr als einen Beitrag pro Monat zahlen, also höchstens 12 Beiträge für ein Kalenderjahr. Es empfiehlt sich jedoch, möglichst für jeden Monat einen Beitrag zu zahlen, da sich Beitragslücken nachteilig auf die Höhe der Rente bzw. auf den Rentenanspruch selbst auswirken können.

4. Wer muss freiwillige Beiträge in einer bestimmten Anzahl und Höhe zahlen?

Von der Regel, dass keine Verpflichtung besteht, jährlich eine bestimmte Anzahl von Beiträgen zu zahlen, gibt es eine **Ausnahme** hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Versicherte, die vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (60 Kalendermonate Beitrags- und Ersatzzeiten) erfüllt haben und sich die Anwartschaft für eine Rente wegen Erwerbsminderung durch Zahlung von freiwilligen Beiträgen erhalten wollen, müssen in der Zeit vom **01.01.1984** bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung **jeden Kalendermonat** mit einem freiwilligen Beitrag belegen.

Das gilt jedoch nicht für solche Kalendermonate, die ganz oder teilweise mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sind.

Anwartschaftserhaltungszeiten sind außer den freiwilligen Beiträgen

- Pflichtbeiträge,
- beitragsfreie Zeiten (Monate mit einer Anrechnungszeit oder Ersatzzeit),
- Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nicht unterbrochen wurde, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeit mindestens ein Pflichtbeitrag, eine beitragsfreie Zeit oder eine der hier nachfolgend genannten anderen Anwartschaftserhaltungszeiten liegt,
- Berücksichtigungszeiten unter bestimmten weiteren Voraussetzungen,
- Zeiten des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder
- **Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet bis 31.12.1991.**

Eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten ist nicht erforderlich für Kalendermonate, für die noch eine Beitragszahlung möglich ist (tritt Erwerbsminderung z.B. im Februar 2001 ein, muss das Jahr 2000 nicht belegt sein, weil im Februar 2001 die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für das Kalenderjahr 2000 noch möglich ist).

7 Welche Beitragszahlung ist am zweckmäßigsten?

Jeder Versicherte muss selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang er von dem Recht auf freiwillige Versicherung Gebrauch machen will. Diese Entscheidung kann ihm nicht von der BfA abgenommen werden.

Es ist der BfA auch nicht möglich, schon jetzt die Rentenhöhe anzugeben, wenn freiwillige Beiträge in einer bestimmten Anzahl und Höhe gezahlt werden. Die Rentenberechnung ist nämlich zum Teil von Faktoren abhängig, die im Zeitpunkt der Beitragszahlung noch nicht feststehen.

Haben Sie sich zur freiwilligen Versicherung entschlossen, kommt es darauf an, ob Sie erst noch einen Rentenanspruch begründen müssen oder lediglich die Rente erhöhen wollen.

Darüber hinaus ist die Höhe der freiwilligen Beiträge bedeutsam, sofern Sie beabsichtigen, im nächsten Kalenderjahr einen Antrag auf Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres zu stellen und während des Rentenbezugs hinzuverdienen wollen.

1. Freiwillige Versicherung zur Begründung des Rentenanspruchs

Mit freiwilligen Beiträgen kann die Wartezeit für eine Rente erfüllt werden. Für die Wartezeit für Altersrenten (Regelaltersrente, Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige und Erwerbsunfähige) sowie für Renten wegen Todes (Witwenrente, Witwerrente, Erziehungsrente, Waisenrente) ist es unerheblich, ob sie mit Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen erfüllt wird. Das gilt auch für Renten wegen Erwerbsminderung; wegen der besonderen weiteren Voraussetzungen vgl. die Ausführungen in Kapitel 6, Abschnitt 4.

Die Wartezeit für die Altersrente an Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit kann mit freiwilligen Beiträgen erfüllt werden, die besonderen Voraussetzungen hingegen nur mit Pflichtbeiträgen. Näheres über die Anspruchsvoraussetzungen für die Renten wegen Alters enthält die BfA-Information Nr. 6, für die Renten wegen Erwerbsminderung die BfA-Information Nr. 5 und für die Renten wegen Todes die BfA-Information Nr. 7.

2. Freiwillige Versicherung zur Erhöhung der Rente

Wer auf eine ausreichende Alters- und Hinterbliebenenversorgung Wert legt, sollte die freiwillige Versicherung auch dann fortsetzen, wenn die Wartezeit bereits erfüllt ist.

Grundsätzlich erhöht jeder Beitrag die Rente.

Als Faustregel für die Rentenhöhe gilt:

Je mehr und je höher die Beiträge, desto höher die spätere Rente!

Bei der stufenlosen Beitragszahlung kann jeder Betrag vom Mindest- bis zum Höchstbeitrag monatlich gezahlt werden. Welche monatliche Altersrente sich im Jahre 2001 daraus ergibt, lässt sich mit Hilfe der nachstehenden Tabelle errechnen, wobei es auf die Anzahl der Beitragsmonate nicht ankommt.

1	2	3	4
Zeitraum	Beitrag in DM	Spalte 2 ist zu vervielfältigen mit dem Wert	Monatliche Rente aus dem Betrag Spalte 2 in DM
01.07.-31.12.2001		x 0,00474022	

Diese Werte gelten nur für das zweite Halbjahr 2001 und werden im Rahmen späterer Rentenanpassungen angepasst.

Ab dem zweiten Halbjahr 2001 erbringt der Mindestbeitrag von 120,33 DM eine monatliche Rente von 0,57 DM und der Höchstbeitrag von 1.661,70 DM eine monatliche Rente von 7,88 DM.

Die Zahlung von freiwilligen Beiträgen wirkt sich auch auf die Bewertung von beitragsfreien Zeiten aus. Die beitragsfreien Zeiten, das sind Monate, die mit einer Anrechnungszeit, einer Zurechnungszeit oder einer Ersatzzeit belegt sind, beeinflussen die Rentenhöhe. Sie erhalten einen Durchschnittswert aus der Gesamtleistung an Beiträgen in einem belegungsfähigen Gesamtzeitraum. Dabei werden sowohl Pflicht- als auch freiwillige Beiträge berücksichtigt. Lücken im Versicherungsleben beeinflussen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten negativ. Daher empfiehlt sich auch aus diesem Grund nach Möglichkeit für jeden Monat einen freiwilligen Beitrag zu zahlen. Näheres zur Bewertung der beitragsfreien Zeiten enthalten die BfA-Informationen Nr. 5, 6 und 7.

3. Bedeutung der freiwilligen Versicherung für die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Altersteilrentenbezug vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Bei allen Altersrenten nach dem SGB VI, die vor dem 65. Lebensjahr gezahlt werden, sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten, um den Rentenanspruch nicht zu verlieren. Während für Bezieher von Altersvollrenten eine einheitliche Hinzuverdienstgrenze gilt (630,- DM/322,11 EUR mtl.), ist die Hinzuverdienstgrenze für

Bezieher einer Altersteilrente individuell zu errechnen. Die Höhe dieser individuellen Hinzuverdienstgrenze wird bei Versicherten, die freiwillige Beiträge zahlen, u.a. durch die Höhe dieser Beiträge mitbestimmt. Allgemein kann gesagt werden, dass die Hinzuverdienstmöglichkeit um so größer ist, je höhere freiwillige Beiträge Sie zahlen. Näheres über die Errechnung der Hinzuverdienstgrenzen enthält die BfA-Information Nr. 6.

4. Unzweckmäßige freiwillige Versicherung beim Zusammentreffen von Rente mit anderen Leistungen

Beim Zusammentreffen einer Rente aus der eigenen Rentenversicherung mit einer Leistung aus der Unfallversicherung (z.B. Unfallrente, Abfindung der Unfallrente) darf u.U. ein Teil der Rente aus der Rentenversicherung nicht geleistet werden, wenn die Summe dieser Renten einen bestimmten Grenzbetrag übersteigt.

Einrichtungen der **zusätzlichen Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen und privaten Dienstes** (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Betriebspensionskassen) sehen satzungsbedingt ggf. die Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Zusatzversorgung vor. Ob und in welchem Umfang dies ggf. der Fall ist, sollte unbedingt vor der Zahlung freiwilliger Beiträge durch Rückfrage bei der Zusatzversorgungsanstalt bzw. der Pensionskasse geklärt werden.

Beziehen Sie einkommensabhängige sonstige Leistungen, sollten Sie sich bei diesem Leistungsträger informieren, welche Auswirkungen ein (höherer) Rentenanspruch aus der Rentenversicherung insoweit hat.